

Die Senatorin für Finanzen Rudolf-Hilferding-Platz 1 28195 Bremen

An alle Dienststellen (mit Schulen)

Auskunft erteilt  
Holger Rosen  
Zimmer 649  
Tel. (0421) 361 4071  
Fax (0421) 496 2395  
E-Mail  
Holger.Rosen@finanzen.bremen.de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
30-9  
Bremen, 02.01.2012

## Rundschreiben Nr. 01/ 2012

### Reisekostenrecht

1. „Taxiformel“ zur Kilometerberechnung bei Taxifahrten ohne triftigen Grund
2. Urteil des 2. Senats des Bundesverwaltungsgerichts – BVerwG 2 C 54.09 – vom 21. September 2010 zum Begriff „Verpflegung“ nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Bundesreisekostengesetz (BRKG), entsprechend § 6 Abs. 2 Bremisches Reisekostengesetz (BremRKG)

### Zu 1.

In meinem Rundschreiben Nr. 30/2010 vom 20. Oktober 2010 habe ich über die Berechnung der erstattungsfähigen Reisekostenvergütung bei der Benutzung eines Taxis ohne triftigen Grund informiert.

Durch die Verordnung zur Änderung der Taxentarifverordnung der Stadtgemeinde Bremen vom 5. September 2011 (Brem. GBl. S. 393) wurden mit Wirkung vom 4. Oktober 2011 die für die Berechnung der erstattungsfähigen Reisevergütung relevanten Werte wie folgt geändert:

Nach § 4 erhöht sich der Mindestfahrpreis (Grundpreis) für eine Fahrt von 2,50 € auf 2,80 € und der (mittlere) Kilometerpreis von 1,50 € auf 1,60 €

Die aktuelle Taxiformel lautet nunmehr:

*„Taxi-Fahrpreis“ abzüglich „Grundpreis von **2,80 €** geteilt durch „km-Preis von **1,60 €**“  
= „Anzahl der gefahrenen Kilometer“  
multipliziert mit „kleiner Wegstreckenentschädigung von **0,15 €**“  
= „erstattungsfähige Reisekostenvergütung“*

**Dienstgebäude**  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
(Haus des Reichs)  
28195 Bremen  
Internet: : <http://www.finanzen.bremen.de/>

**Briefkästen**  
Richtweg 25  
Rövekamp 12

**Eingang**  
Rövekamp12  
(Hofeinfahrt)



**Telefax**  
(0421) 361 2965

**Bankverbindungen**  
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000  
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653  
Deutsche Bundesbank,  
Filiale Bremen(BLZ 290 000 00) Kto. 29001565

## Zu 2.

Nach dem Urteil des 2. Senats des Bundesverwaltungsgerichts – BVerwG 2 C 54.09 – vom 21. September 2010 umfasst der Begriff „Verpflegung“ in § 6 Bundesreisekostengesetz (BRKG) Essen und Trinken. Zu einem unentgeltlichen Mittagessen im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 BRKG gehört daher auch ein Getränk.

Da § 6 Abs. 2 Bremisches Reisekostengesetz (BremRKG) der genannten bundesreisekostenrechtlichen Regelung entspricht, ist die höchstrichterliche Rechtsprechung auch für die Anwendung des BremRKG beachtlich. Damit ist die Kürzung des Tagegeldes für Dienstreisende, die wegen ihres Amtes unentgeltlich ein Mittagessen erhalten, in Höhe von 40 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag nur dann vorzunehmen, wenn auch ein unentgeltliches Getränk zur Verfügung gestellt wurde.

Hierunter ist bereits die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Getränken wie z. B. Wasser oder Tee aus Karaffen zu verstehen.

Sofern zum unentgeltlichen Mittagessen ein kostenloses Getränk nicht angeboten wurde, hat die Kürzung des Tagegeldes für das Mittagessen in Höhe von 40 Prozent zu unterbleiben.

Die geänderte Rechtslage hat Auswirkungen auf die Beantragung von Dienstreisen in elektronischer oder papiergebundener Form und den sich hiernach ergebenden Reisekostenerstattungen.

Das bedeutet, dass Dienstreisende in der Reisekostenrechnung das Feld bezüglich der unentgeltlichen Gewährung des Mittagessens nur dann auszufüllen haben, wenn es sich um ein vollwertiges Mittagessen in der zuvor beschriebenen Weise handelt.

Außerdem sollte bei der Organisation von Veranstaltungen darauf geachtet werden, dass mit einem unentgeltlich bereitgestellten Mittagessen auch ein unentgeltliches Getränk zur Verfügung gestellt wird.

Ich bitte, die Dienstreisenden Ihres Geschäftsbereichs von diesem Rundschreiben in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

gez. Rosen